



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

tcql-ga@seco.admin.ch

Luzern, 18. Dezember 2018

Protokoll-Nr.: 1305

Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf und kann mich wie folgt dazu äussern:

Vorab ist festzuhalten, dass wir uns grundsätzlich der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) und des Verbandes Schweizerischer Arbeitsmarktbahörden (VSAA) anschliessen. Wobei wir die Musterstellungnahme bezüglich der Kostenübernahme durch den Bund angepasst haben, wie Sie unserem Schreiben entnehmen können.

a) Grundsätzliches

Der Bundesrat hat im Dezember 2017 entschieden, das Gesetz und die Verordnung zur Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung gestaffelt in Kraft zu setzen. Gleichzeitig hat er festgehalten, die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen für die Kontrollen unter Einbezug der Kantone zu klären. In einer gemeinsamen Vereinbarung vom 4. Juni 2017 zwischen dem WBF, dem EJPD und der VDK wurden die wesentlichen Eckwerte für das weitere Vorgehen festgehalten: Die Kontrollen obliegen im Grundsatz den Kantonen und es soll die Organisationsfreiheit der Kantone respektiert werden.

Die Kantone setzen die Stellenmeldepflicht jedoch im Auftrag des Bundes um. Daher **hat der Bund auch alle Kosten zu tragen**.

Für die Finanzierung durch den Bund soll eine Gesetzesgrundlage bis zum 1. Januar 2020 vorliegen und zur Anwendung gelangen. Weiter ist auch die Ausarbeitung von rechtlichen Grundlagen für die Kontrollen bez. Datenschutz und Untersuchungskompetenz zu prüfen. Art und Umfang der Kontrollen sind unter engem Einbezug der Kantone in einem gemeinsamen Konzept festzulegen. Dabei ist die Variantenvielfalt der Kontrollmöglichkeiten und des damit verbundenen Wettbewerbs um bestmögliche Lösungen zu respektieren. Diese zwischen

dem WBF, dem EJPD und der VDK festgelegten Eckwerte gilt es in den weiteren Arbeiten im Allgemeinen und bei der Erarbeitung der vorliegenden gesetzlichen Grundlagen im Konkreten zu berücksichtigen.

In Anlehnung an die gemeinsame Vereinbarung begrüßen wir es, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein Vorschlag zur Finanzierung der Kontrollkosten durch den Bund vorgelegt wird. Wir bedauern, dass im Gesetzesentwurf entgegen der obgenannten Vereinbarung die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane) fehlt und nur als Variante im Orientierungsschreiben genannt wird. Darüber hinaus muss eine spezifische Bestimmung für den Datenaustausch (in Ergänzung zur allgemeinen Bestimmung betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden) festgeschrieben werden. Wir begründen dies mit der Tatsache, dass eine Umfrage des VSAA gezeigt hat, dass mindestens 15 Kantone beabsichtigen, die Arbeitsmarktaufsicht in der einen oder anderen Form mit der Kontrolltätigkeit zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als zwingend, dass entsprechende Bestimmungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, zumal in den bisherigen Arbeitsgruppen des Bundes das Vorhandensein der rechtlichen Grundlage für die Kontrollen verneint wurde. Dabei ist darauf zu achten, dass die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt und ein Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 Gegenstand:

Keine Bemerkungen

Zu Art. 2 Beitrag des Bundes:

Wie oben festgehalten soll der Bund die gesamten Kosten der Kontrolle übernehmen. Die Kantone sollen somit durch einen Pauschalbetrag des Bundes kostendeckend entschädigt werden. Bei der Berechnung des Pauschalbetrags sollen die Vollkosten berücksichtigt werden. Neben den Lohnkosten inklusive Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherungen, fordern wir eine Übernahme der Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten durch den Bund. Folglich ist die im Bericht genannte Höhe des Pauschalbeitrags für die hälftige Finanzierung durch den Bund nicht einfach zu verdoppeln, sondern neu zu berechnen. Dies auch aufgrund der ersten Erfahrungen in den Kantonen, die zeigen, dass mittels Bildschirmkontrollen der «verdeckte Arbeitsmarkt», der gemäss einer AMOSA-Studie 70 % ausmacht, nicht kontrolliert werden kann. Wir bitten daher auch die Schätzungen der finanziellen und personellen Auswirkungen auf alle 26 Kantone zu überprüfen. Unseres Erachtens sind die im Bericht genannten 500 bis 650 Stellenprozente deutlich zu tief angesetzt.

Antrag: "Art. 2 Beitrag des Bundes" ist entsprechend obiger Ausführungen bez. einer Berücksichtigung der Vollkosten bei der finanziellen Beteiligung des Bundes anzupassen.

Zu Art. 3 Vollzug:

Die Vorschläge betr. die Aufgabe der Kantone, für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu sorgen (Art. 3 Abs. 1) sowie zur Berichterstattung (Art. 3 Abs. 2) werden begrüsst. Ausserdem unterstützen wir die Kann-Bestimmung, dass der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen (Art. 3 Abs. 3 lit. a) erlassen kann.

Wie unter "a) Grundsätzliches" erwähnt, fehlen verbindliche Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden (Art. 3 Abs. 3 lit. b), dem Datenaustausch und den rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane). Dabei ist darauf zu

achten, dass den Kantonen ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird und die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt.

Das Festschreiben einer expliziten **Bestimmung zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch** ist für die kantonalen Vollzugsorgane zentral. Bei einer Mehrheit der Kantone werden die Kontrollen durch die Arbeitsmarktaufsichtsbehörden durchgeführt. Da der Vollzug dieser Gesetze möglichst effizient wahrgenommen werden soll, ist es denkbar, dass beispielsweise kombinierte Kontrollen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung und der flankierenden Massnahmen FlaM oder des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit BGSA stattfinden. In einem solchen Fall müssen Unterlagen und Informationen, welche die Kantone bei Kontrollen eines Rechtsgebietes erlangen, zur Umsetzung der anderen Gesetzgebungen ausgetauscht werden können. Hierzu ist eine gesetzliche Grundlage zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch unerlässlich.

Zentral ist auch das Festschreiben von **rechtlichen Grundlagen für die Untersuchungskompetenzen** der kantonalen Kontrollorgane. Die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen der Stellenmeldepflicht sehen keine Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung für die Kantone vor. Diese fehlenden Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen zur Einforderung von Unterlagen und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen erlauben den Kantonen bloss sehr eingeschränkte Prüfungen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung. Um diese Lücke in den Kontrollaktivitäten der Kantone schliessen zu können, ist die Schaffung von Kontroll- und Untersuchungskompetenzen notwendig. Mit einer entsprechenden Gesetzesgrundlage erhielten die Kontrollorgane etwa die Möglichkeit, auch in Branchen, in welchen eine Publikation freier Stellen im Internet unüblich ist, die Einhaltung der Stellenmeldepflichten mittels Prüfung der entsprechenden Unterlagen vor Ort in den Betrieben zu kontrollieren. Die Erfahrungen in den Bereichen FlaM und BGSA zeigen, dass für die Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane eine entsprechende Gesetzesgrundlage unerlässlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 3 Abs. 3 und dafür Erstellung zweier Artikel betr. „Kontrollen und dortiger Kompetenzen“ sowie „Datenaustausch“:

eArt. 4 Kontrollen

¹ Die Organisation der Kontrollen obliegt den Kantonen.

² Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden dürfen:

- a. Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- b. von den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
- c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.

³ Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollbehörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, zuzustellen und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen den Kontrollbehörden den Zutritt zum Arbeitsort während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

⁴ Stellen die Kontrollbehörden Verstösse gegen Art. 21a Abs. 3 und 4 AIG fest, so melden sie dies den Strafvollzugsbehörden und übermitteln diesen alle dazugehörigen Unterlagen damit Sanktionen nach Art. 117a AIG geprüft werden können.

eArt. 5 Zusammenarbeit und Datenaustausch

¹ Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und die anderen Behörden des Arbeitsmarktes arbeiten zusammen.

² Sie können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe die erforderlichen Daten austauschen. Insbesondere haben die zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden Zugriff auf das Informationssystem des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für die Ausländer- und den Asylbereich.

Zu Art. 4 Änderung anderer Erlasse und Artikel 5 Referendum und Inkrafttreten:

Keine Bemerkungen

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Entgegennahme unserer Argumente und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme in den weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat

Kopie:

- Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (intern)